

Satzung

über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)
in der Fassung des 6. Nachtrages vom 23. Januar 2001

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Stadt Dassel folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten - im eigenen Wirkungskreis der Stadt werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im nachfolgenden Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.

(2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.

(3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Gebühren

(1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Deutsche Mark festzusetzen.

(2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

(3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit

a) ganz oder teilweise abgelehnt,

b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,

so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

(4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

(5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4

Rechtsbehelfsgebühren

(1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nummer 23 des Kostentarifs.

(2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Absatz I ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v.H.

(3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Kosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5

Gebührenbefreiungen

(1) Gebühren werden nicht erhoben für

1. mündliche Auskünfte,
2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Jugendhilfesachen (§ 64 Abs. I SGB X),
 - e) Nachweise der Bedürftigkeit,
 - f) Sozialversicherungssachen (§ 64 Abs. 2 Nr. I SGB X),
3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschl. ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i.S. des § 54 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.

(2) In Sozialhilfesachen gilt § 64 Abs. 2 Nr. 2 SGB X.

(3) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

(4) Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6

Auslagen

(1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit besondere Auslagen notwendig, so hat der Kostenschuldner sie ohne Rücksicht darauf, ob eine Gebühr zu entrichten ist, zu erstatten. Dies gilt nicht für besondere Auslagen bei der Bearbeitung eines Rechtsbehelfs, soweit diesem stattgegeben wird.

(2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:

1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Stadt zugestellt, so werden die für Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben.
2. Telegraphen- und Fernschreibgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche,
3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.

(3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und den übrigen Körperschaften im Lande werden, soweit Gegenseitigkeit verbürgt ist, Auslagen nur erhoben, wenn sie den Betrag von 50 Deutsche Mark überschreiten.

§ 7

Kostenpflichtiger

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
2. wer die Kosten durch eine der Stadt gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

(3) Mehrere Kostenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 8

Entstehung der Kostenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9

Fälligkeit der Kostenschuld

(1) Die Kostenschuld wird mit der Anforderung fällig.

(2) Eine Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 10

Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 11

(§11 regelte das Inkrafttreten der ursprünglichen Fassung zum 28.02.76)

Kostentarif

zur Verwaltungskostensatzung (§ 2)

Tarif-Nr.	Gegenstand	in EURO
1.	Vervielfältigungen	
1.1.	Fotokopien je angefangene Seite	
1.1.1.	bis zum Format DIN A 4	0,50
1.1.2.	bis zum Format DIN A 3	1,00
1.2.	Lichtpausen je angefangene Seite, soweit es sich nicht um Stadtpläne oder Bebauungspläne handelt	
1.2.1.	bis zum Format DIN A 2	7,50
1.2.2.	bis zum Format DIN A 1	9,00
1.2.3.	bis zum Format DIN A 0 und größer	10,00
1.3.	transparente Lichtpausen je angefangene Seite	
1.3.1.	bis zum Format DIN A 4	4,50
1.3.2.	bis zum Format DIN A 3	6,00
1.3.3.	bis zum Format DIN A 2	9,00
1.3.4.	bis zum Format DIN A 1	13,00
2.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1.	Beglaubigung von Unterschriften	5,00
2.2.	Beglaubigung von Abschriften je Seite	
	der Erstaussfertigung	3,00
	der Durchschrift	2,00
2.3.	Beglaubigung von Vervielfältigungen, die mit Büro-Druckgeräten hergestellt werden, und Durchschriften und Vervielfältigungen, die mit Lichtpause-, Fotokopier- oder ähnlichen Geräten hergestellt werden	
2.3.1.	je angefangene Seite des 1. Abdrucks bis zum Format DIN A 4	2,00
2.3.2.	zusätzlich für jeden weiteren Abdruck je Seite	1,00
2.4.	Beglaubigungen von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	10,00

2.5.	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen, soweit Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind	20,00
3.	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o. ä.	
3.1.	Grundgebühr	5,00
3.2.	zuzüglich je angefangene Seite	1,50
4.	Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Gebührenordnungen, Tarifen, Plänen, Straßen- und Wahlbezirksverzeichnissen und dgl.)	
	für jede angefangene Seite	0,50
	mindestens jedoch	1,00
5.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird; die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen	
	je angefangene Seite	20,00
6.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere auf Veranlassung der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	15,00
7.	Vermögensverwaltung	
7.1.	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen	
7.1.1.	bis zu 5.112,92 € des Nominalbetrages des begünstigten Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	15,00
7.1.2.	für jede weiteren angefangenen 5.112,92 €	7,50
7.2.	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	

7.2.1.	bis zu 5.112,92 € des Nominalbetrages des begünstigten Grundpfandrechtes	15,00
7.2.2.	für jede weiteren angefangenen 5.112,92 €	7,50
7.3.	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter die Nr. 7.1. und 7.2. fallen; von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Erklärungen und Bewilligungen aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung. Das Gleiche gilt für die Bewilligung von Löschungen im Falle des § 24 Abs. 4 Satz 3 BBauG	15,00
8.	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos	
	für jedes Rechnungsjahr	3,00
9.	Zweitausfertigungen von Steuer- oder sonstigen Quittungen	3,00
10.	Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen	
	für jede Ausfertigung	10,00
11.	Ersatzstücke für verlorene Hundesteuermarken	4,00
12.	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre	
	für jedes Jahr	3,00
13.	Feststellungen aus Konten und Akten	
	je angefangene halbe Stunde	20,00
14.	Ausstellung von Zeugnissen über	
14.1.	das Nichtbestehen des gesetzlichen Vorkaufsrechts oder der Genehmigungspflicht der Grundstücksteilung	15,00
14.2.	die Nichtausübung des gesetzlichen Vorkaufsrechts	15,00
14.3.	die Nichtausübung des gesetzlichen Vorkaufsrechts und das Nichtbestehen der Genehmigungspflicht der Grundstücksteilung	30,50

15.	Beitragsbescheinigungen	
	bis zu 3 Ausfertigungen	20,00
	für jede weitere Ausfertigung	1,50
16.	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen nach Maßgabe der Tarifnummer 1	
17.	Abgabe von Bauleitplänen bis zur Größe von	
17.1.	0,2 qm	1,50
17.2.	0,5 qm	2,00
17.3.	1,0 qm	3,00
17.4.	über 1,0 qm	5,00
18.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden	
	je angefangene Stunde der Beaufsichtigung einschl. Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle	51,00
	Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen.	
19.	Bescheinigung gemäß § 69 a Abs. 1 Nr. 5 NBauO über die gesicherte Erschließung bei genehmigungsfreien Baumaßnahmen	77,00
20.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, techn. Arbeiten, und zwar für	
20.1.	Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	30,50
20.2.	Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde einschl. Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle; Tarif-Nr. 18 Satz 2 gilt entsprechend.	36,00

21.	Genehmigungen zur Errichtung von Grabmalen	92,00
22.	Archiv	
22.1.	Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Stunde	20,00
22.2.	Schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten je angefangene Seite	20,00
22.3.	Für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird	1,00
	Neben den Gebühren zu 22.2. und 22.3. kann die Gebühr zu 22.1. erhoben werden.	
22.4.	Benutzung des Archivs	
22.4.1.	für 1 Tag	5,00
22.4.2.	für 1 Woche	15,00
22.4.3.	für längere Zeit bis zu	51,00
	Zu 22.1. bis 22.4.:	
	Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen oder heimatkundlichen Zwecken sowie bei Durchführung von Arbeiten, die der Berufsausbildung dienen, sind lediglich die baren Auslagen zu erstatten.	
23.	Rechtsbehelfe	
23.1.	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist.	
	Die Gebühr für die Entscheidungen über Rechtsbehelfe beträgt 10 v.H. der strittigen Kosten, mindestens aber 25,50 € und höchstens 511,00 €	
23.2.	Bei Entscheidungen, denen ein besonders aufwendiges Ermittlungsverfahren vorausgegangen ist, kann die Gebühr bis zu 50 v.H. über der in Tarif-Nr. 23.1. genannten Höhe festgesetzt werden.	
23.3.	Bei schematischen Entscheidungen in parallel laufenden Verfahren kann die Gebühr bis zu 50 v.H. unter der in Tarif-Nr. 23.1. genannten Höhe festgesetzt werden.	

23.4.	Bei Rücknahme des Widerspruchs wird folgende Gebühr erhoben:	
23.4.1.	Rücknahme des Widerspruchs vor Ablauf des Tages, an dem in das Ermittlungsverfahren eingetreten ist	25 v.H.
23.4.2.	Rücknahme des Widerspruchs vor Ablauf des Tages, an dem der Widerspruch einem städt. Gremium zur Entscheidung vorgelegt wurde	50 v.H.
23.4.3.	Rücknahme des Widerspruchs vor Ablauf des Tages, an dem der Widerspruchsbescheid zur Zustellung aufgegeben wird	90 v.H.
	der in Tarif-Nr. 23.1. festgesetzten Gebühr	

24. Transport von Tieren und Sachen mit Fahrzeugen

24.1.	je angefangene halbe Stunde eines jeden mit dem Fahrzeug eingesetzten Bediensteten	35,50
24.2.	je gefahrenen Kilometer mit einem Kraftfahrzeug	0,50
	mindestens jedoch	10,00